

## Verträge in der Krise

Ein Leitfaden zum Umgang mit bestehenden Verträgen

LIEB.Rechtsanwälte, Erlangen / Nürnberg

Stand: 03/2021



## I. Einleitung

Seit einem Jahr unterliegt das öffentliche Leben in Deutschland (und nahezu der gesamten Welt) Einschränkungen, die kurz zuvor kaum jemand für realistisch gehalten hätte. Für Unternehmer bedeutet das nicht nur drastische Einschnitte in das eigene Privatleben, sondern auch Krisenmodus im Betrieb. Innerhalb kürzester Zeit sind massive Umstellungen erforderlich. Aufträge fallen aus. Lieferungen verzögern sich. Frachtkosten steigen. Kundenbesuche müssen ausfallen oder digital stattfinden. Dem stehen langfristige geschäftliche Planungen und vertragliche Bindungen gegenüber, auf die sich auch die Geschäftspartner verlassen. Dies birgt erhebliche rechtliche Risiken. Die vertraglichen Beziehungen des Unternehmens müssen daher ständig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, soweit möglich.

Unser Leitfaden hilft Ihnen dabei, Handlungsbedarf hinsichtlich bestehender Vertragsbeziehungen zu erkennen und Lösungsansätze zu finden.

## II. Handlungsbedarf erkennen

Rein rechtlich sind die jeweiligen Verträge grundsätzlich unabhängig voneinander zu beurteilen. Bleibt die vertraglich geschuldete Lieferung von Waren durch meinen Lieferanten aus, weil die Produktionsstätte still steht, und habe ich die Waren bereits - möglicherweise sogar zu einem fixen Termin - weiterverkauft, hafte ich meinen Abnehmern gegenüber und schulde gegebenenfalls Schadensersatz wegen der ausgebliebenen Lieferung, auch wenn ich eigentlich nichts dafür kann. Daraus folgt für die Praxis, dass die verschiedenen Vertragsbeziehungen, die für das einzelne Unternehmen bestehen, eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig beeinflussen. Dies gilt für alle internen und externen Vertragsbeziehungen. Als Vertragspartner und somit Gläubiger des Unternehmens kommen insbesondere in Betracht:

- Angestellte Mitarbeiter
- Freie Mitarbeiter
- Externe Dienstleister, z.B. IT-Support, Steuerberater, Rechtsanwälte
- Kunden
- Lieferanten
- Vermieter
- Banken
- Finanzamt



Diese Liste ist nicht abschließend. Sie zeigt nur die typischen Fälle auf. Im Einzelfall können auch diverse andere Vertragspartner zu berücksichtigen sein.

Vor diesem Hintergrund muss immer wieder aufs Neue die Frage gestellt und beantwortet werden:

Kann ich nach derzeitigem Stand alle meine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen?

## III. Nein! Und jetzt?

In diesem Fall sollte zunächst in Ruhe überprüft werden, welche Handlungsoptionen in Betracht kommen. Die erste Frage, die sich dabei stellt, lautet:

Was ist mein Ziel in Anbetracht der neuerlichen Umstände?

Habe ich weiterhin grundsätzliches Interesse an dem betroffenen Vertrag? Will ich die Geschäftsbeziehung nach Anpassung an die geänderten Bedingungen fortführen oder will ich darauf lieber gänzlich verzichten?

Welche Änderungen des Vertrags wären für mich hinnehmbar? Welche Änderungen wären attraktiv? Was ist unter keinen Umständen sinnvoll?

Im Anschluss daran folgt die Frage: Wie ist dieses Ziel zu erreichen?

Wenn das Vertragsverhältnis gänzlich beendet werden soll, ist zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Beendigung einseitig zu bewirken ist etwa durch

- Rücktritt
- Kündigung
- Anfechtung
- Widerruf (für Unternehmer praktisch keine relevante Option).

Solche einseitigen Rechte zur Vertragsbeendigung können sich im Einzelfall unmittelbar aus dem Vertrag ergeben. Darüber hinaus können sich entsprechende Rechte aus dem Gesetz ergeben. Das Gesetz bietet solche Rechte oft nur unter der Voraussetzung an, dass besondere Umstände im jeweiligen Fall die Aufhebung ausnahms-



weise rechtfertigen. Der Grundsatz ist, dass verbindlich getroffene Vereinbarungen eingehalten werden müssen. Dauerschuldverhältnisse wie etwa Mietverhältnisse, für die keine feste Laufzeit vereinbart ist, können in der Regel jederzeit unter Einhaltung der einschlägigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Soll das Vertragsverhältnis hingegen nach Möglichkeit in irgendeiner Form weitergeführt werden, kommt eine Anpassung des Vertrags in Betracht. Hierfür ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vertragspartner erforderlich. Ob eine solche Vereinbarung zustande kommt und welchen Inhalt sie hat, ist Verhandlungssache. Unter Umständen kann ein Anspruch auf Anpassung des Vertrags ergeben. Grundlage hierfür können ebenfalls entsprechende Klauseln im zu ändernden Vertrag sein. Daneben kommt ein Anspruch aus Gesetz in Betracht. Ein solcher Anspruch aus Vertrag oder aus Gesetz kann auch auf dem Klageweg durchgesetzt werden.

Die gesetzlichen Anforderungen sind allerdings durchaus hoch. Gemäß § 313 Abs. 1 BGB besteht ein Anspruch auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nur, soweit

- sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind schwerwiegend verändert oder sich wesentliche Vorstellungen als falsch herausgestellt haben (reales Element);
- die Parteien den Vertrag in Kenntnis davon nicht oder jedenfalls nicht zu den konkreten Konditionen geschlossen hätten (hypothetisches Element);
- einer der Parteien das unveränderte Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht zugemutet werden kann (normatives Element).

Gerade das normative Element kann schnell zu unangenehmen "Schlammschlachten" im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs auf Anpassung führen. Bei der Frage etwa, inwieweit Vermieter von Ladenflächen verminderte Mietzahlungen wegen staatlich angeordneter Ladenschließungen hinnehmen müssen, zeigt sich bisher die Tendenz in der Rechtsprechung, dass klagende Mieter ihre wirtschaftliche Gesamtsituation bis ins Detail offenlegen müssen und nur dann eine Chance auf Erfolg der Klage haben, wenn die Klageabweisung den Mieter erkennbar seine Existenz kosten würde. Dies zeigt jedenfalls, dass bei solchen Überlegungen die individuellen Umstände im Einzelfall umfassend beleuchtet werden müssen und pauschale Empfehlungen daher nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich sind.



Grundsätzlich gilt, dass einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragspartnern nicht nur Zeit und Geld sparen, sondern auch die Nerven schonen. Zeichnet sich schon frühzeitig ab, dass vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, empfiehlt sich in der Regel, den Vertragspartner schon im Vorfeld damit zu konfrontieren und gemeinsam eine Lösung zu suchen, die für beide Parteien akzeptabel ist.

Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Verfügung!

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur. Rechtsanwalt Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht